

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Vorsteuer](#)

Vorsteuer

Dieses Dokument wurde erstellt am 16.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Vorsteuerabzug – Allgemeines](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vorsteuerpauschalierung](#)
- [Vorsteuererstattung über FinanzOnline](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Vorsteuer

Aktuelle Informationen über Vorsteuerabzug, Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad, Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern, Vorsteuerpauschalierung etc.

Information für Einsteiger

Durch den Vorsteuerabzug werden Unternehmerinnen/Unternehmer von der Umsatzsteuer entlastet, da der Steuerträger der Umsatzsteuer grundsätzlich nur die Endverbraucherin/der Endverbraucher sein soll.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Vorsteuerabzug – Allgemeines

Eine Unternehmerin/ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine ordnungsgemäße [Rechnung](#) im Sinne des § [11](#) [Umsatzsteuergesetz](#) – UStG vorliegt, im Inland für ihr/sein Unternehmen ausgeführt wurde (§ [12](#) Abs 1 [UStG](#)). Als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, wenn sie für die Zwecke des Unternehmens erfolgen und zu mindestens 10 Prozent unternehmerischen Zwecken dienen (§ [12](#) Abs 2 [UStG](#)). Für Istbesteuerer (§ [17](#) [UStG](#)), deren Umsätze nach § [1](#) Abs 1 Z 1 und 2 [UStG](#) – hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz – im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2 Millionen Euro nicht überstiegen haben, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist. Die Voraussetzung der Zahlung für den Vorsteuerabzug entfällt, wenn eine Überrechnung gemäß § [215](#) Abs 4 [BAO](#) in Höhe der gesamten auf die Lieferung oder sonstige Leistung entfallenden Umsatzsteuer auf das Abgabenkonto des Leistungsbringers stattgefunden hat. Für Gebäude gibt es besondere Regelungen.

Werden Leistungen gegenüber anderen Unternehmerinnen/anderen Unternehmern für unternehmerische Zwecke erbracht, ist die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.

Dasselbe gilt bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Nichtunternehmerin/einen Nichtunternehmer. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Zum **Vorsteuerabzug berechtigt** hinsichtlich der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge sind grundsätzlich alle Unternehmerinnen/Unternehmer (ausgenommen unecht steuerbefreite) im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Jahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt (Kleinunternehmen) müssen, um Vorsteuern geltend machen zu können, mit Antrag zur Regelbesteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen optieren.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Pkw, Kombi und Motorrädern ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z.B. Taxis, Fahrschulfahrzeuge, gewisse Pkw und Kombis mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer). Spezielle Regeln gibt es auch bei Repräsentationsaufwendungen (z.B. Bewirtungsspesen). Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde. Unabhängig von einer Rechnungsausstellung können Vorsteuern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer), innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) oder beim Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger geltend gemacht werden.

Auch Vorsteuerbeträge, die in der Phase der Unternehmensgründung anfallen (also vor Ausführung von eigenen Umsätzen), können im Wege der nachfolgenden Steuererklärung ([Umsatzsteuervoranmeldung](#)) beim Finanzamt geltend gemacht werden (z.B. für Investitionen, Vertragserrichtung etc.).

Für den Vorsteuerabzug sind grundsätzlich die Verhältnisse im Leistungszeitpunkt entscheidend. Ändern sich

nachträglich die maßgeblichen Verhältnisse, so ist gemäß § [12](#) Abs 10 bis 12 [UStG](#) eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Vorsteuerberichtigungszeitraum bei Grundstücken (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) beträgt 19 Jahre. D.h. wenn sich bei einem im Anlagevermögen befindlichen Grundstück, innerhalb der auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden neunzehn Kalenderjahre die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse ändern, hat für jedes Jahr der Änderung eine Berichtigung in Höhe von einem Zwanzigstel des bereits geltend gemachten Vorsteuerabzuges zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- §§ [1](#), [11](#), [12](#) und [17](#) [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [Umsatzsteuerrichtlinien Rz 1801 ff](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Es können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausgerechnet werden (§ 13 Umsatzsteuergesetz – UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 bzw. 13 Prozent herauszurechnen (siehe UStR Rz 2201).

Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes verwendet werden (9,0909 Prozent vom Bruttobetrag).

BEISPIEL Eine Gewerbetreibende reist am Montag um 8:00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt sie erst am nächsten Tag gegen 14:15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht der Unternehmerin Folgendes zu: 1 Tagessatz in voller Höhe von 26,40 Euro und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40 Euro ($7/12 \times 26,40$ Euro) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15 Euro, macht zusammen 56,80 Euro (inkl. 10 Prozent USt für Verpflegung bzw. 13 Prozent USt für Beherbergung). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 38 Euro (Tagesgeld) und 13,35 Euro (Nächtigungsgeld, Aufteilung Zimmer/Frühstück im Verhältnis 80 Prozent/20 Prozent) gemäß UStR Rz 1369 ihren Niederschlag; an Vorsteuer können 5,45 Euro geltend gemacht werden.

Anstelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von der Unternehmerin/dem Unternehmer ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (vgl. "[Formalfordernisse einer Rechnung](#)"). Für Fälle, in denen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer ihres/seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen der Unternehmerin/des Unternehmers oder der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

Rechtsgrundlagen

- §§ [11](#) und [13](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [» Lohnsteuerrichtlinien 2002](#) (LStR 2002)
- Rz [1369](#) und Rz [2201](#) [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Stand: 10.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad

Bei Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorrädern kann – bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes) – keine Vorsteuer geltend gemacht werden, und zwar weder bei der Anschaffung bzw. Miete noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungskosten (z.B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Maut, Autobahnvignette, Bahnverladung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b Umsatzsteuergesetz – UStG). Selbst wenn die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige ein Auto zu 100 Prozent für betriebliche Zwecke nutzt (z.B. als Handelsvertreterin/Handelsvertreter), gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

HINWEIS Die Ausgaben für Pkw, Kombi und Motorräder stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

BEISPIEL Eine Unternehmerin mietet an ihrem Betriebsstandort einen Garagenplatz für ihren im Betriebsvermögen befindlichen Pkw: Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden, ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Es besteht die Möglichkeit bei Kfz, die ausdrücklich entsprechend einer dazu ergangenen Verordnung als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind (sogenannte "[» Fiskal-Lkw](#)") und somit nicht als Pkw oder Kombi gelten, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse samt der zugrunde liegenden Verordnung finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen.

Eine Ausnahme vom Vorsteuerausschluss für Pkw und Kombis gibt es für jene Fahrzeuge, die mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. ausschließlich elektrischer oder elektrohydraulischer Antrieb) betrieben werden (siehe § 12 Abs 2 Z 2a UStG 1994). Für diese Pkw und Kombis ist jedoch die Angemessenheitsgrenze (siehe PKW-Angemessenheitsverordnung) von Bedeutung (siehe § 1 Abs 1 Z 2 lit a oder § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994).

Weiterführende Links

- [» Liste der vorsteuer-abzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse \(Klein-Autobusse\) \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [1](#) und [12](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [» Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Angemessenheit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen](#) (PKW-Angemessenheitsverordnung)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Vorsteuerpauschalierung

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte Unternehmerinnen/Unternehmer besteht die Möglichkeit, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[» Pauschalierung](#)".

Stand: 10.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Vorsteuererstattung über FinanzOnline

Mit der EU-Richtlinie 2008/9/EG erfolgte die Einführung eines elektronischen Vorsteuererstattungsverfahrens für österreichische Unternehmen sowie für Unternehmerinnen/Unternehmer aus dem übrigen EU-Gemeinschaftsgebiet. Rechtsgrundlage bildet die aufgrund des § 21 Abs 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) ergangene Verordnung für Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern.

Österreichischen Unternehmerinnen/österreichischen Unternehmern steht für die elektronische Antragstellung zur Erstattung von Vorsteuern, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angefallen sind, FinanzOnline zur Verfügung.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Das neue Verfahren stellt eine Prozessvereinfachung für Unternehmen dar, mit der – über das elektronische Portal der jeweiligen Finanzverwaltung – Anträge auf Erstattung von Vorsteuern direkt an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden können. Die Entscheidungen werden anschließend ebenfalls auf elektronischem Weg übermittelt. So konnten die komplexen VAT-Refund-Prozesse in FinanzOnline zur Direktbearbeitung integriert werden.

Die Angaben im Erstattungsantrag und in der Rechnung sind EU-weit vereinheitlicht, um eine zeitnahe, effizientere Abwicklung zu ermöglichen (siehe dazu Art 8 und 9 der Richtlinie 2008/9/EG).

Der Erstattungsantrag ist bis spätestens 30. September des Folgejahres elektronisch einzubringen, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben (siehe "Welche Unterlagen sind erforderlich?") gemacht werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält in der Folge eine zweimalige elektronische Bestätigung, einmal bei Eingang des Antrages und ein weiteres Mal, wenn der Antrag beim Erstattungsstaat eingelangt ist, um das Datum für eine mögliche Verzinsung festlegen zu können (siehe "Welche Vorsteuern können erstattet werden?").

Diese Frist kann nicht verlängert werden. Ein verspätetes Einreichen des Antrags führt zur Verweigerung der Vorsteuererstattung.

Hinsichtlich der Erledigung des Antrags und der Vornahme der Erstattung gibt es einheitliche Fristen (grundsätzlich vier Monate, bei Anforderung von zusätzlichen Informationen bis zu acht Monate). Im Fall der Nichteinhaltung der Frist durch den Erstattungsstaat stehen der Antragstellerin/dem Antragsteller Zinsen zu, allerdings nur, wenn diese/dieser die für sie/ihn geltenden Fristen eingehalten hat.

Die Unternehmerin/der Unternehmer kann den Erstattungszeitraum selbst bestimmen. Der Erstattungszeitraum muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (z.B. Jänner bis März) in einem Kalenderjahr umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen.

Weiterführende Informationen zu FinanzOnline für Unternehmerinnen/Unternehmer, einen Leitfaden zum "Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedstaat" sowie umsatzsteuerrechtliche Voraussetzungen zur Vorsteuererstattung finden sich auf den Seiten des [» Bundesministeriums für Finanzen](#) (BMF) und in den [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) in den Rz 2836 ff.

Für Informationen zu den erstattungsfähigen/abzugsfähigen Vorsteuern in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung des jeweiligen Mitgliedstaates.

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)
- [» Vorsteuererstattungsverfahren – Welche Unterlagen sind erforderlich? \(BMF\)](#)

- [» Vorsteuererstattungsverfahren – Welche Vorsteuern können erstattet werden? \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» EU-Richtlinie 2008/9/EG](#)
- [» Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)
- [» Verordnung für Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen